

TEILEGARANTIEBEDINGUNGEN FÜR MG ROVER TEILE **gültig ab 01.04.2008**

XPart, a division of Caterpillar Logistics Services (UK) Limited („XPart“), wird nach eigenem Ermessen sämtliche Originalteile von MG Rover (die „Teile“) innerhalb von zwölf Monaten nach deren Erwerb durch den Erstkäufer kostenlos Instand setzen, nachbearbeiten bzw. austauschen, falls Materialfehler bzw. mangelhafte Verarbeitung die Reparatur bzw. den Austausch erfordern, vorausgesetzt die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

1. Der Käufer reicht das betreffende Teil ein unmittelbar nach Feststellung eines Mangel zusammen mit einer Kopie der Originalrechnung mit Angabe des Kaufdatums und -ortes sowie allen anderen, für die Identifizierung des betreffenden Gegenstandes erforderlichen Angaben einschließlich der Laufleistung seit Einbau des Teils bei einem autorisierten XPart AutoService Centre/oder autorisierter XPart Teilehändler.
2. Das betreffende Teil wurde nach dem Ermessen von XPart bestimmungsgemäß verwendet und nicht in irgendeiner Form durch Fahrlässigkeit, Unfall oder unsachgemäße Benutzung bzw. Einbau oder durch das Zusammenwirken mit nicht von XPart verkauften Teilen, Komponenten oder Zubehör beschädigt.
3. Das betreffende Teil wurde nach dem Ermessen von XPart nicht verändert, umgeändert oder in einer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigten Art und Weise angepaßt.
4. Der Originalzustand des MG oder Rover, in/an welchen das Ersatzteil angebaut wurde, ist unverändert.
5. Das betreffende Teil bzw. Fahrzeug, in das es eingebaut wurde, wurden nicht für Wettbewerbe, Rennen bzw. zur Aufstellung von Rekorden verwendet.
6. Das betreffende Teil bzw. der MG oder Rover, in das es eingebaut wurde, wurde nach Ermessen von XPart gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet.
7. Die Beschädigung bzw. der Mangel des betreffenden Teils sind nach dem Ermessen von XPart nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen.

Für Teile, die gemäß diesen Garantiebedingungen repariert bzw. ausgetauscht werden, gilt ein Garantieanspruch nur für den verbleibenden Rest der ursprünglichen, zwölfmonatigen Garantie.

Die Garantiehaftung von XPart beschränkt sich nach diesen Garantiebedingungen auf die Reparatur bzw. den Austausch von Teilen. Um jeglichen Zweifel auszuschließen: es können keinerlei Ansprüche auf die Erstattung von Arbeitslohn, zusätzliche Teile, die zur Durchführung der Reparatur benötigt werden, Abschlepp-, Bergungs- bzw. Neulieferungskosten aus dieser Garantie gegenüber XPart geltend gemacht werden.

Im Ausnahmefall können, wenn ein Ersatzteil ursprünglich von einem XPart AutoService Centre oder einem autorisierten XPart Teilehändler verbaut wurde, Anträge für die Erstattung von Arbeitszeit und zusätzlich benötigte Teile zur besonderen Vergütung eingereicht werden unter der Voraussetzung, dass das schadensverursachende Teil auf Anforderung an XPart eingeschickt wird und von XPart als mangelhaft beurteilt wird.

Diese Garantie erstreckt sich ausschließlich auf von XPart verkaufte Nachrüstbauteile für MG und Rover-Fahrzeuge, die nach der Fertigung und dem Verkauf eines Fahrzeuges eingebaut werden.

Um jeglichen Zweifel auszuschließen, können weder Caterpillar Logistics Services (UK) Limited noch irgendein ihm verbundenes Unternehmen haftbar gemacht werden für Mängel an Teilen, Komponenten bzw. Zubehör, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrzeugs an den Kunden schon am Fahrzeug angebaut bzw. Bestandteil des Fahrzeugs waren, noch für Defekte von Teilen, die aufgrund der Bauweise des Fahrzeugs entstehen.

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Teile, die aufgrund der Fahrzeuggarantie oder einer erweiterten Fahrzeuggarantie getauscht wurden, die dem Kunden von anderer Seite als von XPart bzw. von einem Teilehersteller direkt eingeräumt wird.

Diese Garantiebedingungen ersetzen alle bisherigen Bestimmungen zu Teilegarantien und XPart behält sich das Recht vor, die Garantie und Garantieabwicklung nach seinem Ermessen zu ändern.

Diese Garantie besteht zusätzlich und unabhängig von gesetzlichen Pflichten, die durch vertragliche Vereinbarungen bzw. Garantiebedingungen nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder verändert werden können ("Zwingende Gesetze"). Rechte nach Zwingenden Gesetzen werden durch diese Garantie nicht berührt. Alle anderen Gewährleistungen bzw. Garantien, ausdrücklicher und implizierter Art, sind hierdurch ausgeschlossen.

Weder Caterpillar Logistics Services (UK) Limited noch irgendeine ihrer Tochtergesellschaften haften für zufällige oder Folgeschäden, es sei denn, eine solche Haftung ist aufgrund Zwingender Gesetze vorgeschrieben.